

50. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK

(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

§ 2 Verwaltungsrat

In § 2 Ziffer VII. wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

Dies gilt ebenso bei einer Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung während einer hybriden Sitzung (§ 2 Ziffer IX.) oder einer digitalen Sitzung (§ 2 Ziffer X.). Die Mitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.

§ 2 Ziffer IX. wird Ziffer XIV.

§ 2 Ziffer IX. wird wie folgt eingefügt:

- IX. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen (hybride Sitzung). Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen.

§ 2 Ziffer X. wird wie folgt eingefügt:

- X. In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können an den Sitzungen des Verwaltungsrates alle Mitglieder auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen (digitale Sitzung). Als außergewöhnliche Notsituation gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Sonderfall für eine digitale Sitzung nach § 2 Ziffer X. Satz 1 bei der Einberufung der Sitzung fest. Eine digitale Sitzung nach § 2 Ziffer X Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Ziffer XI. wird wie folgt eingefügt:

- XI. Die BKK hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. In den Fällen von § 2 Ziffer IX. und Ziffer X. ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei

öffentlichen digitalen Sitzungen nach Ziffer X. ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

§ 2 Ziffer XII. wird wie folgt eingefügt:

- XII. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. In Abstimmungen nach § 2 Ziffer XII. Satz 1 kann die Stimmabgabe z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem erfolgen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates legt die jeweils zulässige Form der Stimmabgabe zu Beginn der Sitzung fest. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Ziffer XIII. wird wie folgt eingefügt:

- XIII. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen, die nicht nachweislich im Verantwortungsbereich der BKK liegen, sind unbeachtlich und haben daher insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates gefassten Beschlusses.

§ 4 Widerspruchsausschuss

In § 4 Ziffer II. Nr. 7 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

Dies gilt ebenso bei einer Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung während einer hybriden Sitzung (§ 4 Ziffer IV.) oder einer digitalen Sitzung (§ 4 Ziffer V.). Die Mitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.

§ 4 Ziffer IV. wird Ziffer IX.

§ 4 Ziffer IV. wird wie folgt eingefügt:

- IV. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses teilnehmen (hybride Sitzung).

§ 4 Ziffer V. wird wie folgt eingefügt:

- V. In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses alle Mitglieder auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen (digitale Sitzung). Als außergewöhnliche Notsituation gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Ein Mitglied des Widerspruchsausschusses stellt den Sonderfall für eine digitale Sitzung nach § 4 Ziffer V. Satz 1 bei der Einberufung der Sitzung fest. Eine digitale Sitzung nach § 4 Ziffer V. Satz 1 findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. Wenn ein Mitglied widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Ziffer VI. wird wie folgt eingefügt:

- VI. Die BKK hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. In den Fällen von § 4 Ziffer IV. und Ziffer V. ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

§ 4 Ziffer VII. wird wie folgt eingefügt:

- VII. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. In Abstimmungen nach § 4 Ziffer VII. Satz 1 kann die Stimmabgabe z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem erfolgen. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses legt die jeweils zulässige Form der Stimmabgabe zu Beginn der Sitzung fest. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.


§ 4 Ziffer VIII. wird wie folgt eingefügt:

- VIII. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen, die nicht nachweislich im Verantwortungsbereich der BKK liegen, sind unbeachtlich und haben daher insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betreffende Mitglied des Widerspruchsausschusses gefassten Beschlusses.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gütersloh, 06.12.2023


Martin Kewitsch
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 2023 beschlossene 50. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2024
112 - 10204#00004#0057

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

